

Die ADG informiert

Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)

Häufige Fehlinformationen

„Die Leistung ist nicht im Katalog der gesetzlichen Krankenkassen enthalten.“

Die Aussage ist vielfach im Zusammenhang mit so genannten „Vorsorge“-Angeboten zu finden und insofern unzutreffend, als die betreffende Leistung bei einem konkreten Verdacht auf eine Erkrankung oft sehr wohl Leistung der GKV ist.

„Diese Leistung wird nicht mehr von der Krankenkasse bezahlt.“

Diese Aussage ist in aller Regel unzutreffend. Fast alle IGeL haben bisher nicht zum Leistungskatalog der GKV gehört. Ausnahmen sind die erwähnten, vom G-BA negativ bewerteten und ausgeschlossenen Leistungen, für die das Nutzen-Risiko-Verhältnis als ungünstig angesehen werden muss.

„Diese Leistung ist besser als das, was die Kasse Ihnen bezahlt.“

In der Regel handelt es sich bei solchen Leistungen um neuere, aber unzureichend geprüfte Methoden, für die nicht einmal sichergestellt ist, dass sie wenigstens genauso gut sind wie die entsprechende GKV-Leistung.

„Die Leistung ist eine wissenschaftlich und schulmedizinisch abgesicherte Behandlungsmethode.“

Versicherte können davon ausgehen, dass eine solche Leistung bereits GKV-Leistung wäre. Da sie es offenbar nicht ist (sonst könnte sie keine IGeL sein), kann die Information des Anbieters nicht stimmen oder sie ist – eine häufige Situation – nur die „halbe Wahrheit“.

Zusammenfassung

Gehen Sie nicht selbstverständlich davon aus, dass Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) für Ihre Gesundheit medizinisch notwendig oder sinnvoll sind. Informieren Sie sich daher besonders sorgfältig.

Falls Sie sich für eine bestimmte IGeL interessieren, informieren Sie sich möglichst schon vor einem Arztbesuch über diese Methode.

Fragen Sie Ihren Arzt, – welchen Nutzen eine Methode für Sie haben könnte – wie gut die Methode geprüft ist – welche Risiken mit einer Methode verbunden sein können (geben Sie sich mit der Antwort „keine“ nicht zufrieden, solche Methoden gibt es nicht) – welche Folgen sich für Sie aus einem „positiven“ oder „negativen“ Untersuchungsergebnis ergeben.

Werden Folgeuntersuchungen notwendig? – welche Kosten Ihnen entstehen würden – warum diese Leistung keine Kassenleistung ist.

Seien Sie besonders skeptisch bei so genannten Vorsorge-Angeboten. Fragen Sie Ihre Krankenkasse, ob die von Ihnen gewünschte Leistung in ihrer Situation Kassenleistung ist. Leistungen, die die Krankenkasse bezahlt, dürfen nicht als IGeL gesondert in Rechnung gestellt werden.

Entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) handelt es sich bei IGeL um „Leistungen auf Verlangen des Zahlungspflichtigen“. Die Bundesärztekammer weist daher besonders darauf hin, dass der Wunsch nach einer IGeL vom Versicherten ausgehen muss. Der Einblick in verschiedene Internet-Seiten und in die Praxis zeigt, dass diese Anforderung offenbar eher großzügig ausgelegt wird. (IGeL-Monitor www.igel-monitor.de)

(Bewertung durch den Medizinischen Dienstes der Krankenkasse MDK)



Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)

A bis Z – Zusammenfassung der bisherigen Bewertungen

Individuelle Gesundheitsleistung	Fazit	Nutzen	Schäden
Akupunktur zur Migräneprophylaxe	tendenziell positiv	keine Hinweise auf Nutzen	Hinweise auf weniger Schäden
Akupunktur zur Spannungskopfschmerz Prophylaxe	unklar	keine Hinweise auf Nutzen	keine Hinweise auf Schäden
Atteste und Gutachten	keine Bewertung	entfällt	entfällt
Bach-Blütentherapie (diverse Indikationen)	unklar	keine Hinweise auf Nutzen*	keine Hinweise auf Schäden
Bestimmung der Protein C-Aktivität („Thrombose-Check“)	tendenziell negativ	keine Hinweise auf Nutzen	Hinweise auf geringe Schäden*
HbA1c-Bestimmung (Diabetes Vorsorge)	unklar	keine Hinweise auf Nutzen*	keine Hinweise auf Schäden*
Bestimmung des Immunglobulin G (IgG) gegen Nahrungsmittel	negativ	keine Hinweise auf Nutzen	Hinweise auf erheb. Schäden*
Biofeedback-Therapie bei Migräne	unklar	keine Hinweise auf Nutzen	keine Hinweise auf Schäden
Colon-Hydro-Therapie (diverse Indikationen)	negativ	keine Hinweise auf Nutzen	Hinweise auf erheb. Schäden*
Dünnschichtzytologie (Früherkennung Gebärmutterhalskrebs)	unklar	keine Hinweise auf Nutzen*	keine Hinweise auf Schäden*
Eigenbluttherapie bei Tendinopathie	tendenziell negativ	keine Hinweise auf Nutzen	Hinweise auf geringe Schäden
Entfernung von Tätowierungen	keine Bewertung	entfällt	entfällt
Extrakorporale Stoßwellentherapie beim Tennisarm	tendenziell negativ	Hinweise auf geringen Nutzen	Belege für geringe Schäden*
Kunsttherapie bei Krebspatienten/Angehörigen	unklar	keine Hinweise auf Nutzen	keine Hinweise auf Schäden
Kunsttherapie bei psychischen Erkrankungen	unklar	keine Hinweise auf Nutzen	keine Hinweise auf Schäden
Lichttherapie bei saisonaler Depression	tendenziell positiv	Hinweise auf geringen Nutzen	keine Hinweise auf Schäden
Messung des Augeninnendrucks (Glaukom-Früherkennung)	tendenziell negativ	keine Hinweise auf Nutzen	Hinweise auf geringe Schäden*
MRT zur Früherkennung einer Alzheimer-Demenz	tendenziell negativ	keine Hinweise auf Nutzen	Hinweise auf geringe Schäden*
Operative Behandlung des Schnarchens (Rhonchopathie)	tendenziell negativ	Hinweise geringen Nutzen	Belege für geringe Schäden*
PSA-Test (Früherkennung Prostatakrebs)	tendenziell negativ	Hinweise auf geringen Nutzen	Belege für geringe Schäden*
Reisemedizinische Versorgung	keine Bewertung	entfällt	entfällt
Sport-Check	keine Bewertung	entfällt	entfällt
Toxoplasmose-Suchtest bei Schwangeren (Früherkennung)	negativ	keine Hinweise auf Nutzen*	Hinweise auf erheb. Schäden*
Ultraschall der Eierstöcke (Früherkennung Eierstockkrebs)	negativ	keine Hinweise auf Nutzen	Belege für geringe Schäden*

*ergänzende Angaben

(Bewertung durch den Medizinischen Dienstes der Krankenkasse MDK)